

## 6<sup>ter</sup> Theil.

### Staats = Steuern.

§. 91. Die Staatssteuer zerfällt in eine direkte Steuer, — welche unmittelbar auf die einzelnen Personen vertheilt wird und zur Zeit in Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuer besteht, — und in eine indirekte Steuer, welche erst durch den Gebrauch der besteuerten Gegenstände sich auf die Einzelnen vertheilt. Zu letzterer gehören die Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Ausgleichungs-Abgaben für gewisse Waaren, die Schlacht- und Mahlsteuer, die Brandwein-, Braumalz-, Weinmost-, Tabaks-, Rübenzucker- und Stempel-Steuer, sowie die Kommunikations-Abgaben (Fahr-, Brücken- und Wegegeld, Schiffahrts-Abgaben) u. s. w.

§. 92. Das Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839 (Ges.-S. S. 30) bezeichnet die Behandlung der Grundsteuer-Angelegenheiten. Nach § 38 desselben kann der Gemeindevorsteher mit der Ausgabe der Steuerzettel beauftragt werden. Im Uebrigen fällt ihm seltner eine Betheiligung zu. —

Bei Unglücksfällen, durch welche besteuerte Ländereien oder Gebäude untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, wird er die Eigenthümer darauf aufmerksam machen können, daß ein Antrag auf gänzlichen oder theilweisen Erlass der Grundsteuer bei Verlust des Anspruches innerhalb 14 Tagen nach dem Ereignisse beim Bürgermeister angebracht werden muß; wird jedoch nur der Jahresertrag eines Grundstückes oder Gebäudes zu wenigstens ein Drittheil oder mehr durch ein Unglück vernichtet, so ist der Antrag um entsprechenden Steuernachlaß innerhalb 8 Tagen beim Bürgermeister anzubringen. — Grundbesitzern, welche durch ein, ohne eigne Fahrlässigkeit entstandenes Unglück (Brand, Ueberschwemmung, Viehverlust u. s. w.) in solche Lage gerathen, daß sie ohne fremde Hülfe sich nicht im zahlungsfähigen Zustande erhalten können, kann durch einen beim Bürgermeister bald nach dem Unglück einzureichenden Antrag eine Unterstützung aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds gewährt werden.

Nach §§ 2, 9, 12, 14, 18 und 22 der in's Amtsblatt (1858) aufgenommenen Instruktion des Generaldirektors des Katasters —

über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in dem Grundsteuer-Kataster, vom 15. März 1858, — hat der Vorsteher auf Erfordern des Kataster-Kontroleurs die Parteien, welche die Besitzveränderung anmelden, zu rekognosciren (d. h. als die Personen anzuerkennen, für welche sie sich ausgeben) und bei Aufnahme ihrer Erklärungen mitzuwirken; ferner die Handzeichen der des Schreibens Unerfahrenen und die Vollmachten zu beglaubigen; eben so, wenn der Vorbesitzer nicht vorhanden ist, Bescheinigung darüber auszustellen, daß das betreffende Grundstück mit dem angemeldeten identisch (d. h. dasselbe) ist und daß der Anmeldende dasselbe wirklich im Besitz beziehungsweise in Benutzung hat, — oder bei mehreren Vorbesitzern, daß der unmittelbare Vorgänger der letzte Besitzer des betreffenden Grundstückes gewesen ist. Auch hat er die Vorladungen den Parteien zuzustellen und die erfolgte Zustellung oder den Grund der Nichtzustellung zu bescheinigen, sowie den Revisionen des Gebäude-Verzeichnisses beizuwohnen.

In Betreff der Anmeldungen, Untersuchungen und Berichtigungen von Irrthümern des Grundsteuer-Katasters ist die in den Amtsblättern (von 1844) abgedruckte Ministerial-Instruktion vom 28. März 1844 erschienen. Nach §§ 5, 6, 7 und 8 derselben hat der Vorsteher bei irrthümlicher Bestimmung von Flächen, Kulturart, Klassen- und Gebäude-Einschätzung (nöthigenfalls nach Vornahme der Grenznachbaren und anderer lokalkundiger Personen) auf Antrag der Besitzer Bescheinigung über den Zustand seit der Einschätzung auszustellen.

In Bezug auf die Revision des Grundsteuer-Katasters hat der Vorsteher nach Minist.-C. vom 25. August 1857, welche im Amtsblatte publizirt ist, dem Grenzbegegnen beizuwohnen und auf zweckmäßige Begrenzung der Gemeinde bei unförmlichen oder sonst hinderlichen Gemeindegrenzen hinzuwirken; ferner hat er den Revisionen über Aussteinerung \*) der Grenzen der Gemeinde, deren Unter-Abtheilungen und Gewannen beizuwohnen, den Plan zu einer neuen Flur-Abtheilung auf Verlangen mit zu berathen, die Aufforderungen an die Grundbesitzer zur Wegschaffung der Vermessungs-Hindernisse mitzutheilen und denselben die Güter-Verzeichnisse nach der neuen Vermessung zur Anerkennung der Richtigkeit, der Angabe der Gegenbemerkungen oder dem Antrage auf abermalige Messung mit Frist von 4 Wochen zuzustellen. Bei den nach dieser Frist nicht zurückgegebenen Güterverzeichnissen, be-

\*) Die Steine zu den Grenzen der Gemeinde, deren Unterabtheilungen, der Gewannen und die fürs Gemeindeguthum hat die Gemeinde zu beschaffen, desgleichen die für öffentliche Wege und die Hauptpunkte der Vermessung. Für die Grenzen der Nachbar-Gemeinden haben diese mit beizutragen.

scheinigt er auf einem Duplikate die erfolgte Zustellung und Nicht-Ablieferung. Bei den zurückgegebenen hat er zu prüfen, ob sie vom Grundeigentümer unterschrieben sind.

§. 93. Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ist durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Ges.-S. S. 193) eingeführt. Die Haupt-Instruktionen dazu sind in den Amtsblättern abgedruckt worden.

Den Vorsteher trifft hierbei insbesondere die Aufnahme der Bevölkerung in seiner Gemeinde, welche er jedes Jahr von Haus zu Haus genau unter Beschreibung des Alters der Personen vorzunehmen hat, damit keine steuerpflichtige Person unbesteuert bleibe. — Die Eigentümer der bewohnten Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter sind dabei unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe darauf hin zu verweisen, daß sie nach § 12 des bezogenen Gesetzes bei unrichtiger Angabe strafbar werden. — Daß sämtliche Einwohner der Gemeinde richtig in der Klassensteuerrolle aufgeführt sind, muß der Vorsteher auf dem Titelblatte derselben bescheinigen.

Ebenso muß der Vorsteher den Viehstand jedes Einzelnen genau aufnehmen und sich mit den sonstigen Besteuerungsmerkmalen bekannt machen.

Die Einschätzung zur Klassensteuer und die Bezeichnung der Personen, welche sich zur Einkommensteuer eignen, geschieht durch eine Kommission. Zu dieser gehört zunächst der Gemeindevorsteher und außerdem in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern 3 Mitglieder, bei mehr Einwohnern bis zu 6000 aber 6 Mitglieder, welche der Gemeinderath zu wählen hat.

Der Vorsteher muß behufs der Klassensteuer-Einschätzung sich mit den einschlägigen Stellen des Eingangs bezogenen Gesetzes (§ 5 bis 10) und namentlich mit § 4 bis 8 der im Amtsblatte (von 1851) abgedruckten Ministerial-Instruktion vom 8. Mai 1851 bekannt machen. Das Geschäft selbst wird durch die gedruckten, also nur genau auszufüllenden Formulare wesentlich erleichtert; außerdem aber wohnt der Bürgermeister demselben bei. Bei der Einschätzung hat der Vorsteher selbstredend auf eine gesetzlich richtige Besteuerung hinzuwirken, da er die Verhältnisse der Einzelnen am besten kennen wird, und es ist namentlich zu beachten, daß die Höhe der Steuer an sich weniger drückend ist, als eine Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung.

Die Bescheinigung, welche die Kommission nach der Vertheilung auszustellen hat, ist auf dem Titelblatte der Rolle vorgedruckt.

Die Bekanntmachung der Offenlage der vom Landrathe vorrevidirten und von der Regierung festgestellten Klassensteuer-Rolle

fällt nach § 11 der gedachten Instruktion dem Vorsteher zu, desgleichen die Herausgabe der Steuerzettel.

Für die zur klassifizirten Einkommensteuer bezeichneten Personen hat der Vorsteher dem Bürgermeister das ihm bekannte Jahreseinkommen derselben mitzutheilen und sofern ihm hierzu ein Formular überhandt worden ist, dasselbe genau auszufüllen. Diese Mittheilung muß versiegelt werden, da die Einkommensverhältnisse durch die Beamten geheim gehalten werden sollen.

Ueber die in der Gemeinde im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen hat der Vorsteher jedesmal dem Bürgermeister Anzeige zu machen und bei den in Zugang kommenden auch die Besteuerungs-Merkmale anzugeben. Die §§ 3, 4, 5, 7 und 8 der im Amtsblatt 1851 abgedruckten Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 bezeichnet die einzelnen Fälle, durch welche Zu- und Abgänge sich bilden. — Namentlich wird der Vorsteher kurz nach der Zeit des Gesindewechsels sich überzeigen müssen, welche Veränderungen durch Ab- und Zugang vorgekommen sind.

§. 94. Die Gewerbesteuer wird — so weit feste Sätze nicht gesetzlich bestimmt sind — durch Vertheilungs-Commissionen alljährlich auf die Gewerbetreibenden vertheilt. \*) — Der Vorsteher wird als solcher bei dieser Steuer nicht in Anspruch genommen, doch erhält er Kenntniß von der Vertheilung, da die Gewerbesteuer auf dem allgemeinen Steuerzettel eingetragen wird. — Steuerübertretungen wird durch die in §. 76 (Pro. 1, 2, 5 und 6) und in § 84 d. W. bezeichnete Aufsicht vorgebeugt. Der Handwerksbetrieb wird steuerpflichtig, sobald ein Meister mit 2 erwachsenen Gehülften, oder mit einem solchen Gehülften und 2 oder mehr Lehrlingen, oder mit 3 Lehrlingen arbeitet (bei Webern wenn sie auf mehr als 2 Stühlen arbeiten); oder wenn er für die fertigen Arbeiten einen offenen Laden zum Verkauf hält. Ein Gewerbebetrieb in diesem Umfange ist beim Bürgermeister zur Gewerbesteuer anzumelden. \*\*)

Auch Uebertretungen dieser Art muß der Vorsteher vorbeugen.

§. 95. Reklamationen gegen die (in § 91 d. W. bezeichneten) direkten Steuern müssen nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840

\*) Für die Besteuerung der Eisenbahnen und der Aktien-Gesellschaften beziehen die Gesetze vom 30. Mai 1853 (Ges.-S. S. 449) und vom 18. Nov. 1857 (Ges.-S. S. 849.) Zur Kenntniß der vielen sonstigen Bestimmungen über Gewerbesteuer dienen Handbücher.

\*\*) Winzer dürfen im Polizeibezirke des Weingutes, zum Genuße auf der Stelle, den eigenen Gewinn an Most oder Wein während 2 Monaten in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember steuerfrei verkaufen; sie müssen dieses jedoch vorher beim Bürgermeister anmelden. (Minist.-G. vom 18. März 1839.)

(Ges.-S. S. 140) über Verjährung öffentlicher Abgaben binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder — wenn die Veranlagung im Laufe des Jahres erfolgte — vom Tage der Benachrichtigung des zu zahlenden Betrages beim Landrathe eingereicht werden, widrigenfalls die Reklamation ohne Prüfung zurückgewiesen wird; Rekurse gegen die Reklamations-Bescheide aber binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung der letztern. — Die Rekurse, denen der Reklamations-Bescheid beizufügen ist, werden an das Finanzministerium gerichtet, jedoch dem Landrathe eingereicht. —

Die Reklamationen gegen die Grundsteuer können auch dem Bürgermeister zunächst überreicht werden, welcher nach Vorprüfung dieselben dem Steuerkontroleur zusendet. Hat sich auch dieser Beamte ausgesprochen, so entscheidet die Regierung.

Die Reklamationen gegen die Klassensteuer\*) werden zunächst der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission zur Begutachtung zugesendet, demnächst vom Landrathe mit einer von dem Kreistage gewählten Kommission weiter begutachtet und dann von der Regierung entschieden.

Bei der Gewerbesteuer werden die Reklamationen ebenfalls zunächst von der Vertheilungs-Kommission begutachtet und demnach von der Regierung festgestellt.

Bei Rekursen werden die Vertheilungs-Kommissionen nicht abermals mit ihrem Gutachten gehört, hingegen wird der Vorsteher in vielen Fällen, namentlich bei der Klassensteuer, über die Verhältnisse des Rekurrenden befragt werden; er muß demnach sich pflichtgetreu, nöthigenfalls nach vorheriger genauer Erkundigung, äußern.

In Betreff der Verjährung und Zwangsbeitreibung gilt dasselbe, was für die Gemeindeabgaben im § 34 d. W. bemerkt ist.

§ 96. Die indirekten Steuern werden durch besondere Zoll- und Steuerbehörden, welche unter der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln stehen, verwaltet. Letzterer Behörde ist die General-Steuer-Direktion zu Berlin und dieser das Finanz-Ministerium übergeordnet.

In Angelegenheiten der indirekten Steuern wird der Vorsteher sehr selten in Anspruch genommen.

Die wesentlichsten Fälle sind folgende:

- 1) den Hausfuchungen, welche von der Steuerbehörde ausgehen (Siehe auch § 71 d. W.), hat er auf Erfordern eines Oberkontroleurs oder eines gleich oder höher gestellten Steuer-

\*) Für die Einkommensteuer besteht ein besonderes Verfahren, auf welches die Steuerpflichtigen bei der Steuerbenachrichtigung hingewiesen werden.

beamten beizuwohnen (§ 37 des Zoll-Ges. vom 23. Januar 1838. (Ges.-S. S. 34);

2) Zoll-Uebertretungen, von denen er Kenntniß erhält, möglichst zu verhindern und sofort anzuzeigen (§ 28 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838);

3) mit Genehmigung der Steuerbehörden Waaren-Verendungsscheine für Erzeugnisse des Orts und dessen Umgebung auszustellen. Dieselben müssen mit dem Gemeindefiegel versehen werden. (§ 87 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 42).

4) Nach § 6 des Ges. vom 25. Sept. 1820 (Ges.-S. S. 193) über die Weinsteuer haben die Gemeindebeamten (also auch der Vorsteher) die Steuerbeamten bei Untersuchung der Weinbestände zur Ermittlung der Moststeuer nach Anleitung der Steuerbeamten zu unterstützen,

5) desgleichen nach § 6 des Ges. vom 29. März 1828 über die Steuer von inländischem Taback (Ges.-S. S. 39) bei Prüfung der Angaben über die angemeldeten Tabackspflanzungen.

Die unter 4 und 5 bezeichnete Unterstützung bezieht sich z. B. auf: die Herausgabe der Anmeldeformulare für Wein und Taback; Mithülfe bei Aufnahme des Verzeichnisses der Weinbesitzer; Benachrichtigung der Eigenthümer von Wein und Taback vom Tage der Revision; Anwesenheit bei den Revisionen; so wie auch in Beglaubigung der Tabacksanmeldungen, wenn diese von den Eigenthümern nicht selbst erfolgt sind.

Die Zeit zur Anmeldung des Weines und Tabacks wird übrigens von der Steuerbehörde alljährlich im Amtsblatte in Erinnerung gebracht.

## 7<sup>ter</sup> Theil.

### Militair = Wesen.

§ 97. Den Militair-Ersatzaushebungen hat der Vorsteher beizuwohnen und wird dazu vom Bürgermeister eingeladen \*).

Seine Anwesenheit wird nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. November 1831 (Amtsblatt 1831) erfordert, damit unter seiner Mitwirkung jeder triftige Befreiungsgrund berücksichtigt und die Ueberzeugung eines unpartheiischen Verfahrens verschafft werde.

\*) Zu dem Departements-Ersatz-Geschäft soll nach Minist.-Entscheidung vom 30. April 1858 und Ober-Präsidial-Erlaß vom 8. Mai 1858 eine allgemeine Heranziehung der Vorsteher nicht mehr stattfinden, sondern nur die derjenigen Vorsteher, deren Anwesenheit der Landrath oder die Departements-Ersatz-Commission für zweckmäßig oder nothwendig erachtet.